3. Fächer des Zusatzangebots aus dem Bereich Sport

3.1 Durchführung

Die Fächer des Zusatzangebots „Tanz- und Bewegungskünstetheater“ und „Sport und Gesellschaft“ (Nrn. 2.1 und 2.2 der Anlage 4 GSO) werden als jeweils zweistündige Fächer auf der Grundlage des jeweils gültigen Fachlehrplans erteilt.

3.2 Leistungserhebungen

3.2.1 Große Leistungsnachweise

[1]In den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 tritt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) GSO „in den Fächern (…) Tanz- und Bewegungskünstetheater, Sport und Gesellschaft (…) an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.“

[2]Für die Durchführung der praktischen Prüfung wird Folgendes festgelegt:

[3]Tanz- und Bewegungskünstetheater:

– Präsentation einer selbständig gestalteten Choreografie z. B. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, auch in der Gruppe nach den Inhalten des Unterrichts

– Prüfungsgespräch (mind. 10 Minuten).

[4]Sport und Gesellschaft:

– Durchführung einer selbständig geplanten an den Breitensport angelehnten Praxiseinheit mit spezifischer inhaltlicher Schwerpunktsetzung, auch zu zweit

– Prüfungsgespräch.

3.2.2 Kleine Leistungsnachweise (mind. 10 Minuten)

[1]Gemäß § 21 Abs. 3 und § 23 GSO sind in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 mindestens zwei kleine (schriftliche, mündliche oder praktische) Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher gefordert, in 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher. [2]Im Kurshalbjahr 13/2 können schriftliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden. [3]Kleine Leistungsnachweise können z. B. erhoben werden durch: selbständiges Gestalten von Stundenteilen, Demonstrationsaufgaben, Kurzreferate, theoretische Prüfung, Konzeptionierung einer Veranstaltung oder von Teilen eines Veranstaltungsprogramms bzw. Planung einer an den Breitensport angelehnten Praxiseinheit. [4]Über Anzahl und Form entscheidet im Übrigen die Kursleiterin oder der Kursleiter.

3.3 Bewertung der Leistungen

[1]Die Halbjahresleistungen in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 ergeben sich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) GSO als Durchschnittswert aus der Punktzahl der praktischen Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. [2]Die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 ergibt sich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 GSO aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.